

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 1917
Urteil Nr. 97/2001 vom 12. Juli 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf den königlichen Erlaß Nr. 31 vom 23. August 1939 über die Nutzung von Grundstücken im Hinblick auf die Verteidigungsorganisation des Staatsgebietes, bestätigt durch das Gesetz vom 16. Juni 1947, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und H. Boel, den Richtern P. Martens, R. Henneuse und L. Lavrysen, und dem emeritierten Vorsitzenden G. De Baets und der Ehrenrichterin J. Delruelle gemäß Artikel 60bis des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

In seinem Urteil Nr. 85.698 vom 29 Februar 2000 in Sachen M.-L. Dubois gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 22. März 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Ist der königliche Erlaß Nr. 31 vom 23. August 1939 über die Nutzung von Grundstücken im Hinblick auf die Verteidigungsorganisation des Staatsgebietes, bestätigt durch das Gesetz vom 16. Juni 1947, dahingehend ausgelegt, daß er ein Verfahren regelt, das jederzeit angewandt werden kann, unter anderem in Zeiten, wo keine unmittelbare Gefahr für die äußere Sicherheit des Landes besteht, vereinbar bzw. noch vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, ggf. in Verbindung mit Artikel 16, soweit eine durch das Gesetz festgelegte Maßnahme nach diesen Artikeln relevant sein muß und im Verhältnis zu den vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzungen stehen muß, indem er ein außerordentliches Verfahren vorsieht, welches dem Verteidigungsminister die Möglichkeit bietet, Immobiliargüter in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen, wobei er daran Änderungen vornehmen kann, die schwer rückgängig zu machen sind und nicht der bisherigen Zweckbestimmung entsprechen, ohne die im Enteignungsfall vorgeschriebenen Verfahren zu befolgen, ohne den verfassungsmäßigen Grundsatz der vorherigen Entschädigung zu beachten, und ohne daß ein Rechtsprechungsorgan vor der Durchführung der ministeriellen Entscheidung bezüglich dieser Inbesitznahme urteilen kann, ob sie gesetzmäßig ist, während die unmittelbare Gefahr für die äußere Sicherheit des Landes, auf deren Grundlage der Erlaß 1939 genehmigt und 1947 bestätigt wurde, gewichen ist? »

2. « Ist der königliche Erlaß Nr. 31 vom 23. August 1939 über die Nutzung von Grundstücken im Hinblick auf die Verteidigungsorganisation des Staatsgebietes, bestätigt durch das Gesetz vom 16. Juni 1947, dahingehend ausgelegt, daß er ein Verfahren regelt, das jederzeit angewandt werden kann, unter anderem in Zeiten, wo keine unmittelbare Gefahr für die äußere Sicherheit des Landes besteht, vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, ggf. in Verbindung mit Artikel 16, indem er ein außerordentliches Verfahren vorsieht, welches dem Verteidigungsminister die Möglichkeit bietet, Immobiliargüter in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen, wobei er daran Änderungen vornehmen kann, die schwer rückgängig zu machen sind und nicht der bisherigen Zweckbestimmung entsprechen, ohne die im Enteignungsfall vorgeschriebenen Verfahren zu befolgen, ohne den verfassungsmäßigen Grundsatz der vorherigen Entschädigung zu beachten, und ohne daß ein Rechtsprechungsorgan vor der Durchführung der ministeriellen Entscheidung bezüglich dieser Inbesitznahme urteilen kann, ob sie gesetzmäßig ist, während die übrigen Personen, die Eigentümer von Grundstücken sind, welche ihnen zum Nutzen der Allgemeinheit entzogen werden sollen, die durch die Enteignungsgesetzgebung gebotenen Garantien erhalten, darunter die Garantie, daß sie vor dem Verlust des Besitzes entschädigt werden, und die Garantie, daß der Richter die Höhe der Entschädigung festsetzt? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Hinsicht auf die beanstandeten Bestimmungen

B.1. Die Artikel 1 bis 4 des königlichen Erlasses Nr. 31 vom 23. August 1939 über die Nutzung von Grundstücken im Hinblick auf die Verteidigungsorganisation des Staatsgebietes, bestätigt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juni 1947 zur Bestätigung der kraft des Gesetzes vom 1. Mai 1937 und kraft des Gesetzes vom 10. Juni 1937 ergangenen königlichen Erlasse, bestimmen:

« Artikel 1. Der Verteidigungsminister ist ermächtigt, die für Verteidigungsanlagen notwendigen Grundstücke, die von ihm je nach Bedarf bestimmt werden, für die Dauer eines Jahres zu mieten.

Art. 2. Vor der tatsächlichen Inbesitznahme der Grundstücke werden die Eigentümer und die Mieter mindestens vier Werktage vorher mittels Einschreibens aufgefordert, bei der Abfassung des Ortsbefunds anwesend zu sein oder sich vertreten zu lassen; dieser Ortsbefund wird am festgelegten Tag und zur festgelegten Stunde vorgenommen werden.

Die Gemeindeverwaltung des Ortes, in dem sich die Güter befinden, wird ebenfalls mittels Einschreibens aufgefordert, eines ihrer Mitglieder zwecks Anwesenheit bei der Abfassung des Ortsbefunds abzuordnen.

Den Eigentümern, den Mietern und der Gemeindeverwaltung wird mitgeteilt werden, daß der Ortsbefund in ihrer Anwesenheit oder in ihrer Abwesenheit erfolgen wird.

Ein Exemplar des Ortsbefunds wird jedem Erschienenen ausgehändigt werden. Den abwesenden Betroffenen wird ein Exemplar dieses Befunds als Einschreiben zugesandt werden.

Art. 3. Die Inbesitznahme des Grundstücks darf, ungeachtet allen Widerstands, der der Militärbehörde eventuell entgegengebracht wird, unmittelbar nach der Abfassung des Ortsbefunds erfolgen.

Art. 4. Die für Miete oder Schaden geschuldeten Entschädigungen werden gütlich geregelt. Diesbezügliche Streitfälle werden vor die ordentlichen Gerichte getragen. »

In Hinsicht auf den Umfang der präjudiziellen Fragen

B.2. Die klagende Partei vor dem Staatsrat schlägt vor, daß der Hof die beiden präjudiziellen Fragen auf das Gesetz vom 16. Juni 1947 ausdehnt, insoweit es den königlichen Erlaß Nr. 31 vom 23. August 1939 bestätigt.

Die Parteien dürfen den Inhalt der durch das verweisende Rechtsprechungsorgan gestellten präjudiziellen Frage weder abändern noch abändern lassen. Der Hof kann nicht eingehen auf den Neuformulierungsantrag einer Partei vor dem Verweisungsrichter, der auf eine Ausweitung des Gegenstands der präjudiziellen Frage hinausläuft.

Zur Hauptsache

B.3. In den beiden präjudiziellen Fragen wird der Hof gebeten, die Situation der Personen, die Eigentümer von Grundstücken sind, auf die das durch den königlichen Erlaß Nr. 31 vom 23. August 1939 eingeführte Verfahren angewandt wird, mit der Situation jener Personen zu vergleichen, die Eigentümer von Grundstücken sind, auf die das Enteignungsverfahren zum Nutzen der Allgemeinheit angewandt wird, während die Umstände, die zur Annahme des beanstandeten königlichen Erlasses geführt haben, nicht mehr gegeben sind.

Der Verweisungsrichter interpretiert die beanstandeten Bestimmungen dahingehend, daß sie jederzeit angewandt werden können, unter anderem in Zeiten, wo keine unmittelbare Gefahr für die äußere Sicherheit des Landes besteht.

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird

gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Die beanstandeten Bestimmungen ermöglichen der Behörde, für die Dauer von höchstens einem Jahr die von ihr bestimmten Grundstücke in Besitz zu nehmen, und zwar nach einem sehr schnellen Verfahren, das den betroffenen Eigentümern nicht die gleichen Garantien bietet, wie sie den Eigentümern von Grundstücken geboten werden, die zum Nutzen der Allgemeinheit enteignet werden. Der Eigentümer des betreffenden Grundstücks erhält keine vorherige Entschädigung, und eine vorhergehende Intervention eines ordentlichen Richters, der über die Gesetzmäßigkeit des ministeriellen Erlasses im Zusammenhang mit der Inbesitznahme befinden muß oder den Betrag der Entschädigung festlegen muß, ist nicht vorgesehen.

B.6.1. Die Inbesitznahme, deren Dauer ein Jahr nicht überschreitet, ähnelt einer Miete. Die Militärbehörde schuldet dem Eigentümer des Guts eine Mietentschädigung. Das dem Verteidigungsminister eingeräumte Recht der Nutzung impliziert eine Einschränkung der Ausübung des Eigentumsrechts der Eigentümer der genutzten Güter. Es stellt jedoch keine Enteignung im Sinne von Artikel 16 der Verfassung dar, da das Eigentum nicht, auch nicht zeitweise, übertragen wird, so daß der Gesetzgeber nicht verpflichtet war, die in dieser Verfassungsbestimmung auferlegte gerechte und vorherige Entschädigung vorzusehen.

B.6.2. Es ist selbstverständlich, daß dieses Verfahren nicht angewandt werden kann, um der Militärbehörde die Möglichkeit zur Enteignung ohne Anwendung der dafür vorgesehenen Verfahren einzuräumen, zumal - im Gegensatz zur Situation von 1939, als die Enteignungsfristen es nicht ermöglichten, « vor Ablauf von mindestens drei Monaten in den Besitz einer Immobilie zu gelangen » (dem königlichen Erlaß Nr. 31 vorhergehender Bericht an den König, *Belgisches Staatsblatt*, 27. August 1939, S. 5854) - das Gesetz vom 26. Juli 1962 « über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken » eine schnelle Inbesitznahme ermöglicht. Im vorliegenden Fall ist es Aufgabe des Staatsrats zu untersuchen, ob keine ungesetzliche Anwendung des königlichen Erlasses Nr. 31 erfolgt ist.

B.7. In Anbetracht der den Eigentümern der angemieteten Güter verbliebenen Rechte, des zeitlichen Charakters der Nutzung ihrer Güter und der ihnen geschuldeten Mietentschädigung kann die beanstandete Maßnahme vernünftigerweise nicht als unverhältnismäßig hinsichtlich des durch den Gesetzgeber angestrebten Ziels des Allgemeininteresses angesehen werden.

B.8. Vorbehaltlich der unter B.6.2 dargelegten Interpretation müssen die Fragen verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Der königliche Erlaß Nr. 31 vom 23. August 1939 über die Nutzung von Grundstücken im Hinblick auf die Verteidigungsorganisation des Staatsgebietes, bestätigt durch das Gesetz vom 16. Juni 1947, dahingehend ausgelegt, daß er ein Verfahren regelt, das jederzeit angewandt werden kann, unter anderem in Zeiten, in denen keine unmittelbare Gefahr für die äußere Sicherheit des Landes besteht, verstößt, unter dem in B.6.2 angegebenen Vorbehalt, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 2001, durch die vorgenannte Besetzung, in der die Ehrenrichterin J. Delruelle bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter L. François vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior